Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1873. (Ausgegeben und versendet am 16. Oktober 1873.) **Nr. 9.**

Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1873, Z. 9670, Mag. Z. 64.267.

Kompetenz zur Vornahme der Strafamtshandlung gegen einen bei der Kontrolsversammlung nicht erscheinenden Reservemann.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat anläßlich der in einem speziellen Falle gestellten Anfrage anher eröffnet, daß die Strafamtshandlung gegen einen Reservemann, wegen Nichterscheinen bei der Kontrolsversammlung im Grunde des §. 3 des Gesetzes vom 20. Mai 1869, betreffend den Wirkungskreis der Militärgerichte (R. G. B. Nr. 78), vom Jahre 1869, dann der §§. 20:7 und 32:9 der Instruktion über das militärische Dienstverhältniß der Urlauber und Reservisten, zur Kompetenz der Militärbehörden gehöre.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. März l. J., Z. 3742/784 II. zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1873, Z. 1470, Mag. Z. 80.086, an die k. k. Landesregierung in Salzburg,

in Betreff der Haltung von sog. Eisenbahnomnibus und Hausequipagen von Seite der Gasthofbesitzer.

Das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium findet die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 2. Juli 1872, Z. 2954, in so weit mit derselben ausgesprochen worden ist, daß die Haltung sogenannter Eisenbahnomnibus und Hausequipagen von Seite der Gasthofbesitzer, deren erstere den Verkehr der Fremden von den Bahnhöfen zu den Hotels und umgekehrt zu vermitteln haben, und letztere den Gästen als

Lohnfuhrwerk zur Verfügung gestellt werden, nicht als ein Ausfluß der Gastgewerbsberechtigung, sondern als eigenes Gewerbe anzusehen und zu behandeln sei, unter Zurückweisung des dagegen von den Hotelbesitzern Salzburgs eingebrachten Rekurses als im Gesetze begründet zu bestätigen, nachdem derlei Unternehmungen alle Kriterien eines Gewerbsbetriebes an sich tragen, und unter den im §. 28 der Gewerbeordnung taxativ aufgezählten Berechtigungen des Gastgewerbes nicht vorkommen.

In so weit jedoch mit der rekurrirten Entscheidung erklärt worden ist, daß sowohl die Haltung von Eisenbahnomnibus als jene von Hausequipagen einer eigenen Konzession bedürfen, wird dieser Ausspruch blos rücksichtlich der Eisenbahnomnibus aufrecht erhalten, weil die Haltung von Hausequipagen, die nicht an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauch aufgestellt werden, nicht unter den §. 16, Punkt 4 der Gewerbeordnung fällt, sondern als das freie Gewerbe der Lohnkutscherei gegen bloße Anmeldung (§. 13) betrieben werden kann.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. April 1873, Z. 10.298, Mag. Z. 73.543,

in Betreff der Behandlung von Gesuchen um Entlassung aus dem Landwehr-Verbande und Ausfolgung von Landwehr-Certifikaten behufs der Auswanderung.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 29. März l. J., Z. 4674/976 II. anher eröffnet, daß der mit dessen Erlasse vom 14. Oktober 1872, Nr. 10.231/2544 II. rücksichtlich der Behandlung, bezüglich Begutachtung, der Gesuche um Entlassung aus dem Heere, dann der Erfolglassung von Militär-Entlassungscertifikaten zum Zwecke der Auswanderung an in der Linie- und Reservepflicht stehende Soldaten, festgesetzte Vorgang auch bezüglich der Begutachtung von Gesuchen um Entlassungen aus dem Landwehrverbande behufs der Auswanderung und Ausfolgung der Landwehrcertificate an auswandernde Landwehrmänner, analoge Anwendung zu finden hat.

Zu diesem Ende werden von Fall zu Fall die Landwehrbehörden angewiesen werden, das Landwehr-Entlassungscertificat dem auswandernden Landwehrmanne stets nur im Wege der politischen Bezirksbehörde zuzustellen, damit letztere in die Lage komme, bei Ausfolgung dieses Certificates, dem Auswandernden, unter Berufung auf den die Entlassung desselben aus dem Landwehrverbande, beziehungsweise aus dem österreichischen Staatsverbande, genehmigenden Ministerialerlaß, die Bescheinigung auszufertigen und zu erfolgen, daß der Auswanderung kein gesetzliches Hinderniß im Wege stehe.

Hievon wird der Magistrat unter Beziehung auf den h. ä. Erlaß vom 14. Oktober 1872, Z. 31.335, zur Kenntniß und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Verordnung des Präsidiums des österreichischen Oberlandesgerichtes vom 19. April 1873, Z. 2048,

betreffend die Ausscheidung der Parzellen Nr. 3645 a, 3645 b, 3646 der Katastralgemeinde Frankenfels (Bezirksgericht Kirchberg a. d. Pielach) und Zuweisung zur Katastralgemeinde Wolfartsschlag (Ortsgemeinde St. Anton, Bezirksgericht Scheibbs).

Der niederösterreichische Landtag hat die Ausscheidung der Parzellen Nr. 3645 a, 3645 b und 3646 der Katastralgemeinde Frankenfels (Bezirksgericht Kirchberg a. d. Pielach) und Zu-

weisung zur Katastralgemeinde Wolfartsschlag, Ortsgemeinde St. Anton (Bezirksgericht Scheibbs) bewilligt.

Diese Aenderung in der gerichtlichen Zuweisung wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß dieselbe mit dem 26. Oktober 1870 ins Leben trat.

(Landesgesetzblatt vom 4. Juni 1873, Nr. 47.)

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1873, Z. 1750, Mag. Z. 63.394.

Erläuterung des §. 2b des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1868.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 5. d. M., Z. 4407, aus einem besonderen Anlasse bemerkt, daß unter der, einer Fabrikswäsche unterzogenen Wolle (Rinderpestgesetz vom Jahre 1868, §. 2b) auch die calcinirte Wolle, d. i. Wolle zu verstehen sei, welche durch Ausziehen der Wolle aus den in eine mit Kalkmilch gefüllte Grube durch einen ganzen Tag eingelegten frischen Schaffellen gewonnen, sodann gewaschen, getrocknet und, um die Kalktheile zu entfernen, ausgeschüttelt wird.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung und weiteren Verfügung in die Kenntniß gesetzt.

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 15. April 1873, Z. 10.616, Mag. Z. 66.774.

Festsetzung der Verpflegsgebühr im Landes-Krankenhause zu Preßburg.

Die im Landes-Krankenhause zu Preßburg bisher mit 59 kr. und 1 fl. 50 kr. normirt gewesenen täglichen Verpflegsgebühren werden vom 1. Juli 1873 angefangen, und zwar für die 2. Verpflegsklasse mit 65 Kreuzer, für die 1. Verpflegsklasse dagegen mit 1 fl. 56 kr. festgesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. April 1873, Z. 11.122, Mag. Z. 74.509,

in Betreff der portofreien Behandlung schriftlicher Meldungen der Urlauber und Reservemänner zum Behufe der Evidenzhaltung.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit Erlaß vom 9. d. M. Z. 4052/854 II., in Betreff der gebührenfreien Behandlung schriftlicher Meldungen der Urlauber und Reservemänner zum Behufe der Evidenzhaltung nach mit den betheiligten Centralstellen gepflogenem Einvernehmen eröffnet, daß jenen Eingaben, welche die dauernd Beurlaubten und Reservemänner nach der Instruktion über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung derselben über die Ankunft in der Heimat, Aufenthaltsveränderungen oder Reisen u. dgl. lediglich zu Evidenzzwecken und nicht im eigenen Interesse „an die politischen Behörden" zu richten haben, die Portofreiheit zukomme, wenn sie nach Artikel V des Portofreiheitsgesetzes mit der Bezeichnung: „Ueber amtliche Aufforderung" versehen sind.

Anderen, nach der erwähnten Instruktion einzubringenden im eigenen Interesse der Betreffenden liegenden Eingaben, wie Ansuchen um die Ehebewilligung, um Enthebung von der Kontrolsversammlung oder periodischer Waffenübung u. dgl. kommt jedoch diese Begünstigung nicht zu.

Die Portofreiheit der ersterwähnten Kategorie beschränkt sich selbstverständlich nur auf Korrespondenzen, welche innerhalb der Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie zur Auf- und Abgabe gelangen und kann auch für den Lokalverkehr nicht gelten, weil im letzteren eine Portobefreiung nicht besteht.

Den schriftlichen Meldungen an die Gemeindevorsteher kann nach den bestehenden Gesetzen die Portobefreiung nicht zugestanden werden.

Hievon wird der Magistrat im Nachhange zum h. ä. Erlasse vom 23. Oktober 1871, Z. 28.126 zur eigenen Wissenschaft und entsprechenden weiteren Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

Kundmachung der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion vom 23. April 1873, Z. 24.251, Mag. Z. 69.719.

Errichtung eines Verzehrungssteuer-Linienamtes am Nordwestbahnhofe zu Wien.

Seine k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Dezember 1872 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß im Bahnhofe der k. k. privilegirten österreichischen Nordwestbahn zu Wien ein k. k. Verzehrungssteuer-Linienamt errichtet werde.

Diese Allerhöchste Entschließung wird mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kentniß gebracht, daß das k. k. Linienamt Nordwestbahnhof den 30. April 1873 seine Amtswirksamkeit beginnt.

Zuschrift des königl. ung. Ministeriums des Innern vom 23. April 1873, Z. 13.686, Mag. Z. 73.629.

Festsetzung der Verpflegsgebühren im allgemeinen Krankenhause zu Ungvár.

Die bisher mit 54 kr. bemessenen täglichen Verpflegsgebühren des allgemeinen Krankenhauses zu Ungvár werden vom 1. Juli 1873 angefangen auf 50 Kreuzer ö. W. festgesetzt.

Im XXIV. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1873 ist unter Nr. 66 das Gesetz vom 27. April 1873 über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellverfahren), dann unter Nr. 67 das Gesetz vom 27. April 1873 über das Mahnverfahren erschienen.

Gesetz vom 29. April 1873,

betreffend die Sicherstellung und Exekution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Entgelt, welches Personen, die ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen (Lohn, Gehalt, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w.), darf von einem Dritten nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Sicherstellungs- oder Exekutionsverfügungen getroffen werden.

§. 2.

Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesammtbetrag dieser Bezüge jährlich 600 fl. österr. Währung nicht übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Uebersteigt der Gesammtbetrag der jährlichen Bezüge 600 fl. österr. Währung, so kommen in Ansehung des Ueberschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Exekution in Anwendung.

§. 3.

Ein außer dem Falle des §. 2 gebührendes Entgelt (§. 1) kann durch die erwähnten Verfügungen nicht früher getroffen werden, als

1. die Arbeiten oder Dienste geleistet sind, und
2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war.

§. 4.

Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermögensvortheile besteht, und ob es nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und für den Ersatz der Auslagen gebührt, auszuscheiden und abzuschlagen.

§. 5.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 können durch Vertrag weder ausgeschlossen, noch beschränkt werden.

Soweit die Sicherstellung und Exekution nach den Bestimmungen der §§. 2 und 3 unzulässig oder anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung, wenn die Verfügung vor dem Tage, an welchem das Entgelt auszufolgen war oder an diesem Tage vor dessen wirklicher Ausfolgung getroffen wurde.

§. 6.

Auf den Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, können vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Exekutionsmaßregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilligt werden.

Ist der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des dreißigsten Tages, seit dem der Sträfling aus der Strafhaft entlassen ist, mit Sicherstellung oder Exekution getroffen werden.

§. 7.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, der Angehörigen der bewaffneten Macht, sowie überhaupt auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder nur theilweise mit Verbot oder Exekution getroffen werden können;

2. auf die Sicherstellung und exekutive Einbringung:

a) der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögens-Uebertragungsgebühren;

b) der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

c) der Forderungen, welche die auf Grund der Gewerbeordnung errichteten Unterstützungs- und Krankenkassen an ihre Theilnehmer zu stellen haben.

§. 8.

Die beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Exekutionsmaßregeln, mit Inbegriff der Exekution zur Sicherstellung, auf deren Grund in diesem Zeitpunkte ein dingliches Recht bereits erworben ist, werden in ihrem Bestande und ihrer weiteren Durchführung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Glaser m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 17. Mai 1873, Nr. 68.)

Erlaß der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 30. April 1873, Z. 13.061, Mag. Z. 74.508.

Kompetenz zur Entscheidung über die Verpflichtung der Heimatsgemeinde zum Ersatze des Schulgeldes an eine fremde Schulgemeinde.

In einzelnen Ländern des Reiches obliegt der Schulgemeinde nach der Schulgesetzgebung die Verpflichtung, das Schulgeld für die armen Schulkinder zu entrichten und steht derselben das Recht zu, den Ersatz dieser Auslage von der Heimatsgemeinde der schulgeldbefreiten Kinder anzusprechen.

Diese Bestimmung einzelner Landesgesetze hat in solchen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde der fraglichen Schulkinder in einem anderen Lande liegt, zu vielfachen Anfragen,

Entscheidungen und Rekursen den Anlaß gegeben, indem selbstverständlich das Geltungsgebiet eines Landesgesetzes sich auf ein fremdes Land nicht erstreckt, und das Reichsgesetz vom 24. Mai 1869, Nr. 62 keine Bestimmung enthält, aus welcher sich die Verpflichtung einer Heimatsgemeinde ableiten ließe, der Schulgemeinde den Ersatz des für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes zu leisten.

In Folge dessen wurde der Ersatzanspruch der Schulgemeinde mehrseitig mit der den Heimatsgemeinden nach dem Heimatsgesetze vom 3. Dezember 1863 obliegenden Pflicht der Armenversorgung begründet und sich hiebei insbesondere auf den §. 24 dieses Gesetzes berufen.

Das k. k. Ministerium des Innern vermag jedoch dieser in mehrfachen Entscheidungen und Anfragen der politischen Behörden zu Tage getretenen Ansicht nicht beizupflichten und hat sich veranlaßt gefunden, mit Erlaß vom 25. April d. J., Z. 3048, zum Zwecke eines gleichartigen Vorganges und zur Vermeidung von überflüssigen Schreibereien im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht zu eröffnen, daß das Heimatgesetz vom 3. Dezember 1863 auf die Frage der Verpflichtung einer Gemeinde zum Ersatze des von einer anderen Gemeinde für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes keine Anwendung zu finden hat, weil es sich bei einer solchen Leistung nicht um eine einem Auswärtigen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses gewährte Unterstützung nach §. 28 des H. G. handelt.

In Anwendung des Gesagten haben die politischen Behörden sich einer Entscheidung über derartige Ersatzansprüche, wozu sie nur im Grunde des Heimatsgesetzes kompetent wären, zu enthalten und dieselben viel mehr der instanzmäßigen Behandlung durch die Schulbehörden zuzuführen.

Von dieser hohen Weisung wird der Magistrat zur Benehmungswissenschaft bei vorkommenden Anlässen in die Kenntniß gesetzt.

Gesetz vom 2. Mai 1873,

betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Fleisch von Rindern, welche im Geltungsbezirke des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) in einem Seuchenorte oder innerhalb eines Seuchengrenzbezirkes in gesundem Zustande oder wegen des Verdachtes der Rinderpest getödtet und nach der Schlachtung gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden worden, darf unter angemessener Vorsicht entweder im Schlachtorte selbst verbraucht oder in größere Verbrauchsorte behufs Verwerthung verführt werden.

Das Gleiche gilt von Schafen und Ziegen.

§. 2.

Die Häute solcher Thiere (§. 1) dürfen, wenn sie unverzüglich durch Einlegen in Kalklauge desinficirt worden sind, zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung in Gärbereien unter Aufsicht verführt werden.

§. 3.

An geeigneten Eintrittsorten längs der Grenze gegen Rußland und gegen die Moldau dürfen Schlachthäuser unter der Bedingung, daß sie unter unmittelbarer Aufsicht der politi-

schen Behörde, beziehungsweise eines landesfürstlichen Thierarztes, stehen, zu dem Zwecke errichtet werden, um eingetretene Rinder, Schafe und Ziegen, welche nach einer mindestens sechsstündigen und während einer Fütterung vorgenommenen Beobachtung gesund befunden wurden, ohne weitere Kontumazirung zu schlachten und das Fleisch der auch im geschlachteten Zustande gesund befundenen Thiere im Schlachtorte selbst oder in großen Verbrauchsorten zu verwerthen.

Die Häute solcher Thiere dürfen nach §. 2 dieses Gesetzes behandelt werden.

Im Uebrigen gelten für die von diesen Thieren gewonnenen Rohprodukte die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118).

§. 4.

Der Erlös für die im Sinne dieses Gesetzes gewonnenen thierischen Rohproducte fällt dem Staate anheim, wenn nach dem Gesetze vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) dem Eigenthümer eine Entschädigung gebührt, in allen übrigen Fällen geschieht die Verwerthung auf Gefahr und Rechnung des Eigenthümers und entfällt jeder Ersatzanspruch an den Staat.

§. 5.

Die bei der Schlachtung der Thiere, bei Verfrachtung und Verwerthung des Fleisches und der Häute einzuhaltenden besonderen Vorsichten werden im Verordnungswege vorgeschrieben.

Von dem Eintreffen solcher Verfrachtungen sind die Lokalbehörden der Einfuhrsorte rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 6.

Die Wirksamkeit dieses Gesetzes beginnt mit dem Tage der Kundmachung.

§. 7.

Die Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Franz Joseph m. p.

Auersperg m. p. Lasser m. p. Banhans m. p. Chlumecky m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Juni 1873, Nr. 90.)

Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1873,

zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 2. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Verwerthung des Fleisches und der Häute von bei Rinderpestgefahr geschlachteten gesunden Thieren, werden nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die Ertheilung der Erlaubniß zur Versendung des in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes verwendbaren Fleisches in größere Verbrauchsorte steht der politischen Bezirksbehörde über

Antrag der in dem Seuchenorte oder in dem Seuchengrenzbezirke fungirenden Seuchenkommission zu.

Diese Erlaubniß darf jedoch, falls die getödteten Thiere in dem verseuchten Gehöfte sich befunden haben, nur dann ertheilt werden, wenn die Möglichkeit des Verbrauches des gewonnenen Fleisches im Seuchenorte nicht vorhanden ist.

Die Seuchenkommission ist für die Vornahme einer genauen Untersuchung der Thiere vor und nach der Schlachtung, sowie dafür, daß nur das Fleisch solcher Thiere, welche gesund, d. h. ohne irgend eine, den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden wurden, zur Versendung zugelassen wird, endlich für die Richtigkeit des dem Transporte beigegebenen Certifikates (§. 9, lit. i) verantwortlich.

Dieselben Bestimmungen gelten auch für die Kontumazanstalten bei Rinderpestausbrüchen daselbst, wenn die politische Landesbehörde behufs schleuniger Befreiung der Anstalt von der Seucheninfection die Schlachtung seuchenverdächtiger Rinder gestattet.

§. 2.

Die Desinfection der Häute der in einem Seuchenorte getödteten und nach der Schlachtung gesund befundenen Thiere hat durch Einlegen derselben in Kalklauge (2 Pfund ungelöschten Kalk auf 1 Eimer Wasser gerechnet) während der Dauer von 24 Stunden zu geschehen.

Dort, wo eine Abfuhr der Häute in Gärbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung nicht möglich ist, hat die Desinfection, Trocknung und Verwahrung derselben nach Vorschrift der Durchführungsverordnung zum §. 23 des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) Platz zu greifen.

Außer dem Fleische und den desinfizirten Häuten dürfen andere Theile verdächtiger, wenngleich nach der Schlachtung gesund befundener Thiere nicht verschickt werden; dieselben sind zu vergraben oder zu vernichten.

§. 3.

Die Konzession zur Errichtung von Schlachthäusern an geeigneten Eintrittsorten längs der Grenzen gegen Rußland und gegen die Moldau zu dem Zwecke, um daselbst Rinder, Schafe und Ziegen ohne vorausgegangene Kontumazirung behufs der Verwerthung des Fleisches zu schlachten, und die Genehmigung der Betriebsanlage wird von den politischen Landesbehörden Galiziens und der Bukowina ertheilt.

Als solche für die Errichtung von Schlachthäusern geeignete Eintrittsorte haben jene Orte zu gelten, an welchen ein geregeltes zollamtliches Verfahren stattfindet.

§. 4.

Für die Anlage und den Betrieb solcher Schlachthäuser haben nebst den sonstigen im dritten Hauptstücke der Gewerbeordnung für die Genehmigung der Betriebsanlage enthaltenen Bestimmungen folgende Gesichtspunkte maßgebend zu sein:

a) Für den Fall, als das Schlachthaus errichtet wird, um das dort gewonnene Fleisch in größere Verbrauchsorte zu versenden, darf es nicht weiter als höchstens vier Meilen von einer Eisenbahnstation, von welcher aus die weitere direkte Verfrachtung bis an den Bestimmungsort stattfinden kann, entfernt sein;

b) das Schlachthaus muß in der Nähe der Stelle des Uebertrittes des Viehes über die Grenze situirt werden.

In keinem Falle darf es in unmittelbarer Nähe einer Kontumazanstalt gelegen sein, noch dürfen die Triebe bis zu ihrem Eintritte in das Schlachtlokale eine Ortschaft zu passiren haben.

c) Von dem Eintrittsorte des Viehes über die Grenze bis zu dem Schlachthause muß eine besondere Straße hergestellt werden, die weder von einheimischem, noch von jenem Vieh, welches in die Kontumazanstalt eingetrieben wird, begangen und nicht in der Nähe dieser letzteren vorbeigeführt werden darf.

Die Herstellung dieser Straße hat auf Kosten des Unternehmers des Schlachthauses zu geschehen.

d) Der für die Beobachtung der Thiere vor der Schlachtung bestimmte Platz muß zunächst dem Schlachthause gelegen, für die Zahl der unterzubringenden Thiere hinlänglich geräumig sein und für Rinder, Schafe und Ziegen abgesondert und eingefriedet, sowie mit Vorrichtungen für die Fütterung und Tränkung der Thiere versehen werden. Eine abgesonderte Abtheilung dieses Platzes ist zur Observation jener Thiere vorzurichten, welche schon bei der vorgenommenen ersten Untersuchung (§. 6, lit. c) einer Krankheit verdächtig erscheinen;

e) der für die Verscharrung der krank befundenen und getödteten Thiere und ihrer Abfälle zu bestimmende Aasplatz muß derart ausgemittelt werden daß durch ihn weder die in der Kontumazanstalt aufgestellten Triebe, noch das einheimische Vieh der zunächst gelegenen Ortschaften, noch das zur Observation eingetriebene Schlachtvieh bedroht wird;

f) die Lage und innere Einrichtung der Schlachthäuser muß den sanitäts- und veterinärpolizeilichen Anforderungen vollkommen entsprechen. Es ist daher die Möglichkeit der Zuleitung einer hinreichenden Menge von Wasser, der geordneten Abfuhr der Spülwässer und Abfälle, mit Vermeidung der Ableitung derselben in Wässer, aus welchen das kontumazirende oder einheimische Vieh getränkt wird, die Ermöglichung einer durchgreifenden Reinigung und Desinfektion der Lokalitäten im Auge zu behalten und für die Herstellung besonderer Räumlichkeiten für die Schlachtung verdächtig erscheinender Thiere vorzusorgen;

g) die Schlachthäuser werden der unmittelbaren Beaufsichtigung der politischen Bezirksbehörde unterstellt.

Die sanitäts- und veterinär-polizeiliche Ueberwachung dieser Anstalten, sowie der zur Observation und Schlachtung eingebrachten Thiere ist einem für jedes Schlachthaus zu bestellenden landesfürstlichen Thierarzte zu übertragen.

h) Die für die Ueberwachung der in den Observationsplätzen aufzustellenden Thiere nothwendigen Wächter sind von der politischen Bezirksbehörde zu bestellen.

§. 5.

Die Ertheilung der Konzession wird an folgende Bedingungen geknüpft:

a) Zur Erlangung der Konzession werden nebst den durch die Gewerbeordnung vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen des selbstständigen Gewerbebetriebes Verläßlichkeit und Unbescholtenheit gefordert;

b) ist ein Situationsplan des ganzen Etablissements (Schlachthaus, Observationsplatz; Verscharrungsplatz sammt dem von der Grenze aus dahin zu führenden Straßenzuge), dann der Detailplan über die innere Einrichtung vorzulegen.

Der Bewerber hat sich zu verpflichten:

c) in dem Falle, als das Schlachthaus für die Versendung des Fleisches in große Verbrauchsorte bestimmt und nicht unmittelbar an einer Eisenbahnstation gelegen ist, zweckmäßig eingerichtete, vollkommen verschließbare Wagen für den Transport des Fleisches bis zur nächsten Eisenbahnstation, auf welcher die weitere Verladung in Waggons geschieht, beizustellen;

d) den Bestimmungen des Regulativs für Schlachthäuser und allen von der politischen Aufsichtsbehörde und von dem aufgestellten landesfürstlichen Thierarzte in Rücksicht auf

den Betrieb in den Schlachthäusern zu treffenden Anordnungen unweigerlich Folge zu leisten;

e) jenen Jahrespauschalbetrag, welcher von der politischen Landesbehörde zur Deckung des Gehaltes des landesfürstlichen Thierarztes und der Löhnung der aufzustellenden Wächter, sowie der sonstigen, mit der behördlichen Beaufsichtigung der Anstalt und ihres Betriebes verbundenen Auslagen bemessen werden wird, zu bezahlen und bei Vermeidung der administrativen Exekutionsmaßregeln an die ihm bezeichnete Kasse in festgesetzten Terminen vorhinein zu erlegen.

§. 6.

In Betreff des Vorganges bei der Untersuchung der für Schlachthäuser bestimmten Viehtriebe haben nachfolgende Bestimmungen zu gelten:

a) Das Eintreffen eines für ein Schlachthaus bestimmten Triebes muß noch vor Ueberschreitung der Grenze dem Zollamte und dem das Schlachthaus überwachenden Thierarzte angezeigt werden;

b) ein für die Abführung in das Schlachthaus deklarirter Viehtrieb darf nach Ueberschreitung der Grenze, selbst wenn es dessen Eigenthümer wünschen sollte, in die Kontumazanstalt nicht zugelassen werden;

c) die erste thierärztliche Untersuchung des Gesundheitszustandes des zum Eintriebe in die Schlachthäuser bestimmten Viehes soll, wo es nur immer möglich ist, auf dem jenseitigen Grenzgebiete stattfinden.

Triebe, unter welchen sich Thiere vorfinden, welche Krankheitserscheinungen zeigen, die sie der Rinderpest verdächtig machen, dürfen in das Inland nicht zugelassen werden.

Wenn die Untersuchung jenseits der Grenze nicht thunlich ist, sind die Thiere sogleich bei ihrem Uebertritte über die Grenze durch den Thierarzt zu besichtigen.

Einer Krankheit, namentlich der Rinderpest, verdächtige oder evident kranke Thiere sind sogleich auszuscheiden.

d) Die anscheinend gesunden Thiere sind auf der hiezu bestimmten besonderen Straße auf den zunächst dem Schlachthause befindlichen Observationsplatz abzutreiben. Daselbst angelangt, sind sie mit Futter und Tränke zu versehen, durch hiezu bestimmte Wächter zu bewachen, um ein Abtreiben, Vertauschen oder Verlaufen einzelner Stücke hintanzuhalten, ferner mindestens durch sechs Stunden der Tageszeit thierärztlich zu beobachten und nach Erforderniß zu untersuchen (§. 3 des Gesetzes).

Die während der Beobachtungszeit gesund befundenen Thiere dürfen in das gemeinschaftliche Schlachtlokale abgetrieben und daselbst gewerbsmäßig geschlachtet werden.

e) Die bei der ersten Untersuchung krankheitsverdächtig, sowie die evident krank befundenen Thiere sind erst nach dem übrigen Triebe abzutreiben.

Einer Krankheit verdächtige Thiere sind auf einem abgesonderten Raume des Observationsplatzes unterzubringen und zu beobachten.

Läßt sich hiebei eine Ueberzeugung von der Natur der Krankheit nicht gewinnen, so sind die Thiere in einer abgesonderten Lokalität des Schlachthauses der Schlachtung zu unterziehen.

Nach Maßgabe des Befundes ist dann das weitere Verfahren einzuleiten.

f) Sollten sich bei der ersten Untersuchung der Triebe oder während der Observationszeit ausgesprochen pestkranke Thiere vorfinden, so sind dieselben unter der nöthigen Vorsicht sogleich auf den hiezu bestimmten Aasplatz zu bringen, zu tödten und nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 118) zu verscharren.

Bezüglich der Desinfektion der zur Schlachtung pestkrank befundener Thiere benützten Lokalitäten des Schlachthauses, der von solchen Thieren eingenommenen Standorte und benützten Straßen, der Schlachtgeräthe, des Treiber- und Schlachtpersonales und seiner Kleider, dann der Vernichtung von Futter, Dünger und Streu aus den verseuchten Standorten haben die Bestimmungen des §. 23, bezüglich der Verscharrung der Aeser und der Versicherung der Aasplätze jene des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 und der Durchführungsverordnung vom 7. August 1868 in Ausführung zu kommen.

g) Eine Entschädigung aus dem Staatsschatze für evident pestkranke getödtete und für solche Thiere, welche nach der Schlachtung als pestkrank oder mit einer den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließenden Krankheit befunden und der Vernichtung zugeführt werden, wird dem Eigenthümer in keinem Falle geleistet;

h) bei Verabsäumung der nöthigen Vorsicht, daß nur gesunde Thiere für die Schlachthäuser eingebracht werden, sowie bei nachweisbarem absichtlichen Eintreiben angesteckter oder seuchender Triebe behufs der unverweilten Schlachtung mit Vermeidung der Kontumaz, kann außer der Behandlung nach dem allgemeinen Strafgesetze und nach den Bestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 auch die Konzession entzogen werden;

i) das Abtreiben von in einer Kontumazanstalt befindlichen Thieren vor Ablauf der Kontumazperiode in ein Schlachthaus ist, ohne Unterschied, ob diese Thiere gesund oder einer Krankheit verdächtig und ob unter dem betreffenden Triebe bis dahin Erkrankungsfälle vorgekommen sind oder nicht, unbedingt verboten.

§. 7.

Die Schlachtung gesunder sowie der Rinderpest verdächtiger Thiere in Seuchenorten hat unter Aufsicht des thierärztlichen Mitgliedes der Seuchenkommission, in Kontumazanstalten unter der Aufsicht des Direktors der Anstalt, die Schlachtung in seuchenfreien Orten des Seuchengrenzbezirkes unter Ueberwachung eines von der politischen Bezirksbehörde hiefür zu bestimmenden Thierarztes, jene in den, längs der Grenze gegen Rußland und die Moldau errichteten Schlachthäusern unter Beaufsichtigung des daselbst aufgestellten landesfürstlichen Thierarztes zu geschehen.

Nach Vornahme der gewerbsmäßigen Schlachtung hat der Thierarzt die genaueste innere Untersuchung aller Organe der geschlachteten Thiere vorzunehmen.

Nur allein das Fleisch von Thieren, welche auch im geschlachteten Zustande gesund, d. h. ohne irgend eine den Fleischgenuß nach den bestehenden Vorschriften ausschließende Krankheit befunden werden, darf in dem Schlachtorte verwerthet oder in große Verbrauchsorte versendet werden.

Zeigen sich bei einem geschlachteten Thiere auch nur die ersten und leisesten Zeichen der Rinderpest, so ist dasselbe nach den Bestimmungen des §. 22 des Gesetzes vom 29. Juni 1868 ohne Absonderung irgend eines Bestandtheiles sechs Fuß tief zu verscharren.

Wird bei der Untersuchung der Thiere im lebenden oder geschlachteten Zustande eine andere Krankheit konstatirt, so hat der Thierarzt rücksichtlich der Zulässigkeit der Schlachtung und der Benützung des Fleisches solcher Thiere nach den dießfalls bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Rücksichtlich der bei der Schlachtung pestverdächtiger Thiere in Seuchenorten zu beobachtenden Vorsichten sind die einschlägigen Bestimmungen der Durchführungsverordnung zu dem §. 22 lit. b) des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 maßgebend.

§. 8.

Für die Versendung des durch die Schlachtung gewonnenen Fleisches zum Zwecke der Verwerthung desselben gelten folgende Bestimmungen:

I. Die Versendung des aus der Schlachtung rinderpestverdächtiger oder gesunder Thiere gewonnenen Fleisches aus Seuchenorten in größere Verbrauchsorte darf nur unter nachstehenden Vorsichten stattfinden:

a) Das Fleisch muß, bevor es zur Versendung gelangt, vollkommen erkaltet sein;

b) die Entfernung des Schlachtortes vom Verbrauchsorte oder der nächsten, zur weiteren Verfrachtung zu benützenden Eisenbahnstation darf nicht mehr als zwei Meilen betragen, wenn das Fleisch dahin auf Wagen transportirt werden soll;

c) solche Fleischsendungen müssen während des Transportes eingehüllt sein und dürfen nur mittelst Wagen mit Pferdegespannen, mit thunlichster Vermeidung von Ortschaften und Viehweiden, direkt ohne anzuhalten und unter polizeilicher Begleitung stattfinden;

d) nach der Ankunft an dem Bestimmungsorte sind unter polizeilicher Aufsicht die Wagen und die Verpackungsmittel zu desinfiziren oder es sind die letzteren zu verbrennen;

e) auf eine weitere Entfernung als zwei Meilen darf das Fleisch nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege transportirt werden;

f) die zum Fleischtransporte benützten Eisenbahnwaggons müssen plombirt werden; auf dem Wasserwege muß der Transport direkt, ohne anzuhalten, geschehen. In beiden Fällen ist der Sendung eine polizeiliche Begleitung bis an den Bestimmungsort beizugeben;

g) die Waggons und Schiffe sind nach der Abladung des Fleisches vorschriftsmäßig zu reinigen und zu desinfiziren; die Verpackungsmittel sind zu desinfiziren oder zu verbrennen;

h) wenn die politische Bezirksbehörde die zur Versendung des Fleisches erforderliche Erlaubniß ertheilt hat, so hat die, die Schlachtung und Verschickung überwachende Seuchenkommission die Lokalbehörde des Einfuhrortes von dem Abgange des Fleischtransportes aus dem Seuchenorte, von der Anzahl der Thiere, deren Fleisch zur Versendung kommt, von der wahrscheinlichen Zeit der Ankunft des Transportes unverweilt und wenn thunlich im telegraphischen Wege in Kenntniß zu setzen, und sie um ihre Intervention wegen Einleitung und Ueberwachung der Desinfection der benützten Transport- und Verpackungsmittel zu ersuchen.

Wird die Verwerthung nach §. 9 von der Bezirksbehörde eingeleitet, so ist in obige Mittheilung an die Lokalbehörde des Einfuhrortes auch das Ersuchen um ihre Verwendung wegen thunlich bester Verwerthung des Fleisches und Uebersendung des Erlöses an die zuständige Bezirksbehörde aufzunehmen.

Findet die Versendung vorerst auf Wagen und dann erst mittelst der Eisenbahn oder auf dem Wasserwege statt, so ist auch die Lokalbehörde jenes Ortes, in welchem der Wechsel der Transportmittel erfolgt, von dem Abgange der Sendung rechtzeitig zu verständigen, damit sie wegen Desinfektion der bis dahin benützten Wagen und Verpackungsmittel das Geeignete veranlasse.

i) Dem Begleiter des Transportes ist von der Seuchenkommission ein Certifikat nach dem angeschlossenen Formulare A auszufolgen.

Mit diesem Certifikate hat sich der Begleiter des Fleischtransportes nach seiner Ankunft bei der Lokalbehörde des Verbrauchsortes zu melden.

k) Die Lokalbehörde des Verbrauchsortes hat jene Vorkehrungen zu treffen, welche sie rücksichtlich der Modalitäten des Verkaufes des eingelangten Fleisches in sanitäts- und veterinärpolizeilicher Hinsicht für nothwendig erachtet.

II. Die Versendung des Fleisches geschlachteter gesunder Thiere aus seuchenfreien Orten eines Seuchengrenzbezirkes in größere Verbrauchsorte kann bis auf eine Entfernung von höchstens

vier Meilen auf Wagen mittelst Pferdegespannen im verhüllten Zustande stattfinden; über diese Entfernung hinaus darf sie nur auf Eisenbahnen oder auf dem Wasserwege und zwar direkt bis an den Bestimmungsort erfolgen. Eine polizeiliche Begleitung ist dem Transporte nur insoweit, als derselbe auf Wagen erfolgt und bis zur Ueberladung auf Eisenbahnen oder Schiffe beizugeben. Dem Eigenthümer der geschlachteten Thiere ist von dem, die Schlachtung beaufsichtigenden Thierarzte ein Certifikat über den während des Lebens und nach der Schlachtung erhobenen vollkommen gesunden Zustand dieser Thiere auszufolgen.

Die, die Erlaubniß zur Schlachtung ertheilende politische Bezirksbehörde hat von dem Abgange des Fleischtransportes die Lokalbehörde des Verbrauchsortes unverweilt in Kenntniß zu setzen. Die Verwerthung des Fleisches an dem Bestimmungsorte, unter genauer Einhaltung der von der Lokalbehörde angeordneten sanitäts- und veterinär-polizeilichen Direktiven, ist Sache des Eigenthümers.

III. Die Versendung und Verwerthung des Fleisches aus den Schlachthäusern an der Grenze gegen Rußland und die Moldau ist, bei strenger Befolgung aller vorgezeichneten Vorsichten, Sache der Unternehmer. Jedem Transporte ist der Beschaubefund des in der Anstalt fungirenden landesfürstlichen Thierarztes beizugeben.

Wenn bei Thieren eines, für ein solches Schlachthaus bestimmten Triebes Fälle von Rinderpest konstatirt worden wären, oder wenn das Schlachthaus in das Bereich eines (Rinderpest-) Seuchenortes fallen sollte, haben die Bestimmungen der Ziffer I dieses Paragraphes mit der Abänderung zur Durchführung zu kommen, daß der Transport des Fleisches mittelst gedeckter und geschlossener Wagen bis zu einer Entfernung von vier Meilen stattfinden darf. Sollte das Schlachthaus in das Bereich eines Seuchengrenzbezirkes fallen, so haben die einschlägigen Bestimmungen der Ziffer II dieses Paragraphes zur Durchführung zu kommen.

§. 9.

Da in dem Zeitpunkte, in welchem in Anwendung des Rinderpestgesetzes vom 29. Juni 1868 Rinder, Schafe oder Ziegen über ämtliche Anordnung der Seuchenkommission getödtet werden, oder nicht entschieden ist, ob dem Eigenthümer die gesetzliche Entschädigung gebührt, oder ob er das Recht hierauf verloren hat (§. 32 des obigen Gesetzes), so obliegt es in diesen Fällen der ämtlichen angeordneten Schlachtung, insoferne nicht etwa vom Eigenthümer der getödteten Thiere auf die Entschädigung verzichtet wird, der politischen Bezirksbehörde, die Verwerthung des durch die Schlachtung gesund befundener Thiere gewonnenen Fleisches und der Häute nach Zulaß des Gesetzes und der bestehenden Verordnungen in der möglich vortheilhaftesten Weise zu bewirken. Die Versendung des Fleisches zur Verwerthung in größere Verbrauchsorte hat aber in diesen Fällen nur dann Platz zu greifen, wenn aus dem wahrscheinlich zu erzielenden Erlöse nach Abzug der Kosten für Aufarbeitung, Verladung und Transport des Fleisches an den Bestimmungsort, dann für Desinfektion der Transport- und Verpackungsmittel ein entsprechender baarer Ueberschuß zu erwarten ist. Vor Allem ist nach Thunlichkeit dahin zu wirken, daß das zur Verwerthung in größeren Verbrauchsorten bestimmte Fleisch, so wie auch die in auswärtige Gärbereien zu verführenden Häute im Schlachtorte selbst an Fleischer, Fleischlieferanten, Agenten oder sonstige Unternehmer verkauft werden, denen die weitere Verfügung damit nach Einholung der behördlichen Erlaubniß (§. 1 dieser Verordnung) und gegen genaue Beobachtung der Bestimmungen des §. 8, Z. I dieser Verordnung überlassen bleibt. Mit dem Fleische, welches weder im Schlachtorte an Mann gebracht, noch in größere Verbrauchsorte verführt werden kann, und ebenso mit den, außer den Häuten von den über ämtliche Anordnung geschlachteten, wenngleich gesunden Thieren, sonst entfallenden Rohprodukten ist nach dem Schlußsatze des §. 2 dieser Verordnung vorzugehen. In keinem Falle darf daraus, weil die politische Behörde über die Rohprodukte der über ämtliche Anordnung

getödteten Thiere in Ansehung ihrer Verwerthung für Rechnung des Staatsschatzes verfügt hat, für die Entscheidung der Frage, ob dem Eigenthümer der Thiere Entschädigung gebührt oder nicht, eine Präjudiz gefolgert, noch kann aus dem ungünstigen Erfolge der von der Behörde zum Zwecke der Verwerthung getroffenen oder aus der Unterlassung einer solchen Verfügung ein Ersatzanspruch in dem Falle abgeleitet werden, wenn sich zeigen sollte, daß das Recht auf Entschädigung für die getödteten Thiere verwirkt worden, daß folglich der reine Erlös aus den Rohprodukten dieser Thiere dem Eigenthümer zu überlassen ist.

§. 10.

Die Abfuhr der aus Seuchenorten herrührenden, mittelst Einlegen in Kalklauge desinfizirten Häute in Gärbereien zum Zwecke der sogleichen Verarbeitung darf nur auf Wagen mit Pferdegespann höchstens auf eine Entfernung von vier Meilen stattfinden. Solche Wagen müssen entweder vollkommen geschlossen, oder es muß die Häuteladung mit einer mit Kalklauge oder Karbolsäure-Lösung getränkten Decke vollständig eingehüllt sein.

Auf obige Weise desinfizirte Häute aus seuchenfreien Orten eines Seuchengrenzbezirkes, sowie aus an der Grenze gegen Rußland oder die Moldau errichteten Schlachthäusern, insoferne letztere weder in das Bereich eines Seuchenortes fallen, noch im betreffenden Triebe die Rinderpest konstatirt worden ist, dürfen auch auf eine größere Entfernung mittelst Eisenbahn in plombirten Waggons in Gärbereien transportirt werden.

Jedem Transporte ist ein polizeilicher Begleiter beizugeben, welcher denselben an die bestimmte Gärberei abzuliefern hat.

Die richtige Abgabe ist von dem Eigenthümer oder Geschäftsführer der Gärberei auf dem Begleitscheine zu bestätigen, und es hat derselbe bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe den sogleichen Beginn der Verarbeitung der Häute zu bewirken.

Lasser m. p. **Banhans** m. p. **Chlumetzky** m. p.

(Reichsgesetzblatt vom 4. Juni 1873, Nr. 91.)

Chronik der Verwaltung.

(Theuerungsverhältnisse.) Im Hinblick auf die herrschende Theuerung richtete der Gemeinderath an die Regierung eine neuerliche Eingabe, worin er auf die dringende Nothwendigkeit hinwies, daß schleunigst Maßregeln zu deren Verminderung ergriffen werden, worin er vornehmlich betonte, daß nur durch die baldmöglichste Auflassung der Linienwälle und eine zeitgemäße Regelung des Verzehrungssteuerwesens ein ausgiebiger und nachhaltiger Erfolg erreicht werden dürfte. (G.-R.-Beschluß v. 9. Mai 1873.)

(Schlachtviehtransporte.) Der Schlachtviehtrieb vom Schlachtviehmarkte in das Gumpendorfer-Schlachthaus und weiter auf das Land hinaus, hat in Zukunft auf jener Straße stattzufinden, welche an der Rückseite des Arsenales nach Simmering führt. Zur Verhinderung des Durchbrechens der Schlachtthiere wird an dieser Straße in einer Länge von 330 Klafter ein Schranken angebracht werden. (G.-R.-Beschluß v. 1. April 1873.)

(Transport von Schweinen und Schafen.) Wegen Abstellung der sanitätswidrigen Viehtransporte durch Wien beschloß der Gemeinderath:

1. Vom 1. Juli 1873 an dürfen die für den hiesigen Konsum bestimmten Schweine und Schafe nicht mehr durch die Straßen und Gassen Wiens getrieben werden und haben die betreffenden Gewerbsleute, als Fleischselcher, Fleischhauer u. s. w., den Transport dieser Thiere mittelst Wagen zu bewirken und daher für die erforderliche Zahl geeigneter Fahrmittel unverzüglich selbst zu sorgen.

2. Es wäre das hohe k. k. Handelsministerium zu ersuchen, die Bahnverwaltungen zu verhalten, die nicht für den Konsum von Wien, also die blos zum Durchzug bestimmten Schweine und Schafe mittelst der Verbindungsbahnen an den Ort der Bestimmung zu transportiren und die hochgeneigte Verfügung zu treffen, daß dort wo die Eisenbahnen noch der nöthigen Verbindung ermangeln, solche Thiere nicht mehr durch Wien, sondern außerhalb Wien getrieben werden.

(Viehmarkt.) Am 28. März 1873 genehmigte der Gemeinderath auf dem Schlachtviehmarkte die Herstellung von provis. Stallungen sammt dazu gehörigen Futterkammern, hölzernen Gründen 2c. für 1000 Stück Schlachtvieh nach dem vom Bauamte vorgelegten Plane, somit die Errichtung von 10 bauämtlich projektirten Stallungen für je 100 Stück Schlachtvieh auf einem von der Kommune erworbenen, jedoch nicht in die Bauarea des Zentralviehmarktes fallenden, nächst der Viehmarktbahn gelegenen Bürgerspitalsgrunde.

(Marktplätze.) Der Viktualienmarkt im V. Bezirk wurde vom 1. Juli 1873 an vom Margarethenplatz auf den Phorusplatz verlegt.

(Zentralfriedhof.) An dem zunächst gegen Simmering und an der Reichsstraße gelegenen Theil des Zentralfriedhofes errichtet die Gemeinde einen provisorischen Friedhof mit einem Flächenraum von 23 Joch 700 Quadratklafter.

(Thorsperre.) Der Antrag, für das Ausstellungsjahr die Verlegung der Hausthor-Sperrstunde von 10 Uhr auf 11 Uhr anzustreben, wurde abgelehnt und der Magistrat aufgefordert, im Einvernehmen mit der Polizeidirektion eine Reform des Hausthorsperrwesens in Wien überhaupt zu berathen und Vorschläge darüber zu erstatten. (G.-R.-Beschluß vom 1. April 1873.)

(Anstandsorte.) Dem Karl Stummer und Konsorten gestattete die Gemeinde vorbehaltlich des besonders anzusuchenden gewerblichen Betriebes auf die Dauer von 15 Jahren die Aufstellung von transportablen Anstandswägen im Gemeindegebiet der Stadt Wien. Es sind 100 solche Wägen nach dem vorgelegten Plane (entsprechend den Lokalverhältnissen entweder größere oder kleinere) successive beizustellen.

Während der ersten 2 Jahre wird kein Platzzins, nach dieser Zeit werden für einen großen Wagen mit 5 Kabineten 5 fl., für einen kleinen mit 1 Kabinet 1 fl. per Jahr als Platzzins an die städt. Kassa entrichtet. Bis zur Herstellung dieser 100 Wägen wird die Bewilligung zur Errichtung provis. Anstandsorte mit je 5 Kabinets bewilliget. Die Aufstellungsplätze sind durch eine Lokalkommission auszumitteln, wobei den Wünschen der Bittsteller möglichst Rechnung getragen wird. Dieselben sind verpflichtet, bewilligte Wägen ohne Anspruch auf Entschädigung auch anderswo aufzustellen.

Die Wägen sind im guten Zustande zu erhalten, die Reinhaltung ist strenge zu überwachen und darf für die jeweilige Benützung während der Weltausstellung nicht mehr als die Gebühr von 10 kr. und nach derselben von 6 kr. angesprochen werden.

Nach der Weltausstellung sind die provisorischen Anstandsorte unweigerlich zu entfernen. (G.-R.-Beschluß vom 1. April 1873.)

(Badeanstalten.) Der Aktiengesellschaft für Wasserleitungen, transportable Brunnen 2c. wird die Bewilligung zur Errichtung einer Douche-Badeanstalt an der Weltausstellungsstraße ertheilt. (G.-R.-Beschluß vom 25. April 1873.)

(Arbeiterwohnungen.) Mit Bezugnahme auf den h. Erlaß vom 15. Jänner 1873 ersuchte die Gemeinde die k. k. n. ö. Statthalterei, mit Hinweisung auf den Magistratsbericht vom 29. Mai 1872, Z. 45.779, und auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 15. Mai 1872 dahin zu wirken, daß bei der Ertheilung von Konsensen für Bauten, größere Unternehmungen und Fabriken die Bestimmung getroffen werden möge, daß je nach den Verhältnissen, der Ausdehnung des Geschäftes, Zahl der Arbeiter 2c. die Unternehmer resp. Fabrikanten zu verpflichten seien, für Arbeiterwohnungen zu sorgen. (G.-R.-Beschluß vom 8. April 1873.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Wien, gedruckt bei Carl Gerold's Sohn.